



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Dezember 2019

Nummer 51/52

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>353 Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen S. 514</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>354 Anerkennung einer Stiftung (Sports Total Stiftung) S. 514</p> <p>355 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz S. 514</p> <p>356 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG S. 515</p> <p>357 Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Errichtung des Bahnsteigs Kattenstraße in Kamp-Lintfort“ durch die Niederrheinbahn GmbH S. 516</p> <p>358 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung des Betriebes auf dem Sonderlandeplatz Goch S. 517</p> <p>359 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Aldekerkstraße“ durch die Rheinbahn AG S. 518</p>	<p>360 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH S. 520</p> <p>361 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA S. 521</p> <p>362 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 521</p> <p>363 Bekanntmachung über die Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 524</p> <p>364 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Erneuerung eines Umschlagufers im Hafen Duisburg-Rheinhausen, Ostufer S. 525</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>365 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Daniel Wagner) S. 526</p> <p>366 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785 S. 526</p>
---	---

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Donnerstag, den 09. Januar 2020. Hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

353 Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019 – August 2020
-----------------	-----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1, 10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	<p>Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239</p> <p>Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de 02151 897-443</p>
-----------------------------	---

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 514

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

354 Anerkennung einer Stiftung (Sports Total Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2052

Düsseldorf, den 06. Dezember 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Sports Total Stiftung“

mit Sitz in Monheim am Rhein gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 514

355 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
35.05.02.05-2019-03-047

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Eckbert Altenhöner, zuletzt wohnhaft Kerckhoffstr. 187, 45144 Essen)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.11.2019 AZ: 35.05.02.05-2019-03-047 an Herrn Altenhöner öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 514

356 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Münster
500-9967327/0041.U

Düsseldorf, den 10. Dezember 2019

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 50/50B/50C zum Befördern von verflüssigtem Propylen zwischen von Duisburg-Hafen und Gelsenkirchen Scholven - Modernisierung des Leckerkennungssystems und Optimierung der Pumpenabschaltung

Die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG, Oberhausen hat mit Schreiben vom 14.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG für eine Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 50/50B/50C gestellt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist der Ersatz des bisherigen Leckerkennungssystems für die gesamte Rohrfernleitungsanlage gegen ein vergleichbares, aber mindestens gleichwertiges Leckerkennungssystem eines anderen Herstellers. Technisch unabhängig davon wird zusätzlich eine Änderung (Optimierung) der Pumpenabschaltung in der Pumpstation Duisburg beantragt.

Zuständige Plangenehmigungsbehörde für die in Rede stehende bezirksregierungsgrenzen überschreitenden Rohrleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. dem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-2 - 50 31 30.3 vom 14.2.2012 die Bezirksregierung Münster.

Für die erstmalige Errichtung und den Betrieb Rohrleitungsanlage wurde von der Bezirksregierung Münster nach einer Vorprüfung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese UVP wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, das zum Planfeststellungsbeschluss gemäß § 20 UVPG_{vor7/2017} für die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Rohrfernleitungsanlage vom 29.11.2006 in der Fassung des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

vom 29.11.2006, Az.: 54.6-1.1-10.14.1-8/05 geführt hat, durchgeführt.

Die in Rede stehende Rohrleitungsanlage weist einen maßgeblichen Durchmesser von DN 200 mit einer Länge von rd. 34 km auf.

Nach den §§ 7 u. 9 UVPG sowie Nr. 19.4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Änderung der Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von verflüssigten Gasen von einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Nr. 19.4.3 in der Anlage 1 zum UVPG genannten maßgeblichen Größenwerte der Rohrfernleitungsanlage werden nicht geändert (keine Erweiterung des Vorhabens). Der in Anlage 1 Nr. 19.4.3 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung wird mit der aktuell beantragten Änderung des Vorhabens jedoch erneut überschritten, da diese die gesamte Rohrfernleitungsanlage betrifft. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 9 u. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Sowohl die nach Anlage 1 UVPG maßgeblichen Größenwerte des Vorhabens, als auch die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht verändert. Von der Änderung sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen. Laut Antrag wird kein Abfall erzeugt und es ergeben sich durch den geringfügigen Umbau auf dem Werksgelände in Duisburg weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG. Es entsteht zudem kein erhöhtes Unfallrisiko. Das neue Leckerkennungssystem ist laut Antrag mindestens gleichwertig zum bisher vorhandenen System. Die Änderung der Pumpenabschaltung hat keine Auswirkungen auf die Sicherheitseinrichtungen der Anlage. Der Standort der Rohrleitungsanlage bleibt von der Änderung unberührt.

In die Prüfung wurde eine frühere Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 515

357 Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Errichtung des Bahnsteigs Kattenstraße in Kamp-Lintfort“ durch die Niederrheinbahn GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-26/13-19

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Errichtung des Bahnsteigs Kattenstraße in Kamp-Lintfort“ durch die Niederrheinbahn GmbH - öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Niederrheinbahn GmbH vom 26.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Niederrheinbahn GmbH hat mit Schreiben vom 26.09.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung des Bahnsteigs „Kattenstraße“ in Kamp-Lintfort gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung des Haltepunktes (Seitenbahnsteig an einer eingleisigen Strecke) einschließlich Rampen und Zugängen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage. Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt aus Richtung Kattenstraße über

eine behindertengerechte barrierefreie Rampe und Zuwegung.

Die Maßnahme dient der Realisierung eines SPNV-Anschlusses der Stadt Kamp-Lintfort und der Region. Dieser soll auf der Trasse der ehem. Grubenanschlussbahn des mittlerweile stillgelegten Bergwerk West errichtet werden. Die Strecke verläuft vom ehemaligen Bergwerksstandort bis zum Bahnhof Rheinkamp. Insbesondere seit Ansiedlung der Hochschule Rhein-Waal und der Vergabe der Landesgartenschau 2020 nach Kamp-Lintfort unterstützt das Land die Maßnahme. Die Maßnahme wurde aufgrund des öffentlichen Interesses in den Infrastrukturplan des Landes als indisponibles Vorhaben aufgenommen.

Zur Erschließung der Landesgartenschau 2020 soll in einem ersten Schritt die eisenbahntechnische Erschließung über den Haltepunkt Kattenstraße erfolgen.

Mit Schreiben vom 26.09.2019 hat die Niederrheinbahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich einer bestehenden Bahn-/Gleisanlage. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen ergeben sich durch eine geringfügige neue Versiegelung durch die Errichtung eines Seitenbahnsteiges. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 516

358 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung des Betriebes auf dem Sonderlandeplatz Goch

Bezirksregierung
26.01.01.03-SLP.Goch-UVPG

Düsseldorf, den 29. November 2019

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2017 der UVP-(Nicht)Pflicht für ein Änderungsvorhaben des Luftsportverein Goch e.V. auf dem Sonderlandeplatz Goch-Asperden

Mit Schreiben vom 02.09.2012 beantragte der LSV Goch e.V.

- die Erweiterung der zugelassenen Luftfahrzeugarten um den Betrieb von Helikoptern bis zu 2.000 kg MTOW gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. LuftVZO
- die Durchführung des Flugbetriebes mit Hubschraubern im Rahmen der bestehenden Zulassung, mit
 - der Ausnahme, dass der An- und Abflug mit Hubschraubern nicht entlang der Start- und Landebahn erfolgt, sondern entlang der beantragten Routen,
 - bis zu 350 Flugbewegungen mit Hubschraubern pro Jahr

In einem Gespräch am 09.01.2019 zwischen dem Antragsteller, der Stadt Goch und der zuständigen Behörde wurden die ursprünglich vom Antragsteller gewünschten Flugbewegungszahlen wie folgt reduziert:

Die Zahl der jährlich maximal zulässigen Flugbewegungen mit Hubschraubern wird auf 176 festgeschrieben.

Ferner darf dieses Bewegungskontingent wie folgt genutzt werden:

- *maximal 4 Flugbewegungen pro Tag, sowie*
- *maximal 32 Flugbewegungen pro Monat.*

Das o.g. Vorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um die Änderung des Betriebes eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ergänzung einer bestehenden Genehmigung für einen Sonderlandeplatz. Der Sonderlandeplatz ist seit Oktober 2001 für die Benutzung mit Segelflugzeugen, nicht selbststartende und selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Ballone, Sprungfallschirme und Flugzeuge bis 2.000 kg MTOW für Flugbetrieb bei Tag nach Sichtflugregeln zugelassen. Nun ist beabsichtigt im oben dargestellten Umfang Hubschrauberbetrieb zuzulassen.

Angesichts der gesamten Bewegungszahlen und der bereits für die Zulassung in 2001 ermittelten Lärmwerte, ist von einer Vermehrung und Änderung des bestehenden Betriebes auszugehen.

Der Betrieb mit Hubschraubern ist dadurch gekennzeichnet, dass die An- und Abflugwege nicht entlang der Start- und Landebahn führen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht auszuschließen, jedoch nicht in einem Maß zu erwarten, dass mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen ist. Andere Projekte – als der bereits bestehende Flugbetrieb – in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt. Besondere Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen oder eine besondere Anfälligkeit für Störfälle sind nicht zu besorgen.

Mit dem beantragten Vorhaben gehen keine baulichen Veränderungen einher.

Standort des Vorhabens

Der Flugplatz liegt ca. 3,5 km nordwestlich der Stadt Goch und ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gewerbe- und Wohngebieten. Es wird hier bereits seit den 1960er Jahren u.a. Motorflugsport betrieben. Im Nordosten und im Süden des Platzgeländes stehen zwei Hallen, in denen Luftfahrzeuge gelagert werden. Nordöstlich angrenzend an das Gelände des SLP beginnt der Siedlungsbereich der Ortschaft Asperden mit ca. 2.200 Einwohnern.

Direkt nördlich an das Flugplatzgelände angrenzend verläuft die Bundesstraße B 504, im Abstand von ca. 230 m östlich verläuft die Kreisstraße K 8 (Triftstraße).

Südlich des Sonderlandeplatzes verläuft der Nuthgraben. Dieser ist in Teilen als schutzwürdiges Biotop BK-4202-049, Nuthgraben westlich Goch bis Schaarhof südlich Kessel, vom Biotopkataster NRW erfasst.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Auch ist das Gelände im rechtsgültigen Regionalplan nicht mit besonderen Schutzmerkmalen versehen.

Der Sonderlandeplatz liegt nicht im Trinkwasserschutzgebiet. Denkmalschutzrelevante oder archäologisch bedeutsame Objekte sind im Bereich des Landeplatzes keine bekannt. Das Fluggelände befindet sich in einem ländlichen Gebiet mit dörflicher Siedlungsstrukturen und Einzelbebauungen mit einer bestehenden Vorbelastung in der Umgebung durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffeinwirkungen entlang der Hauptverkehrsstraßen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes,

die Umgebung, die geplante zusätzliche Nutzung mit Hubschraubern und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen.

Der Eintritt von kurzzeitigen, betriebsbedingten Störungen durch Hubschrauberbewegung ist lediglich in geringem Maße relevant. Hierzu wird auf die Begrenzung der Flugbewegungen verwiesen, wonach durchschnittlich ca. 0,5 Flugbewegungen pro Tag entstehen, das entspricht maximal 176 Bewegungen im Jahr. Die Schallereignisse selbst sind jeweils von relativ kurzer Dauer und finden ausschließlich in der bürgerlichen Tagzeit statt. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Fazit

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 517

359 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Aldekerkstraße“ durch die Rheinbahn AG

Bezirksregierung
25.17.01.06-01/3-19

Düsseldorf, den 10. Dezember 2019

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Aldekerkstraße“ durch die Rheinbahn AG - öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 06.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 06.05.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Aldekerkstraße“ in Düsseldorf gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung eines Hochbahnsteigs (Mittelbahnsteig), die dadurch bedingte Verlagerung von Gleisen, die betriebstechnische Ausrüstung des Bahnsteigs, den Betrieb, die Anpassung der Fahrleitungsanlage sowie Arbeiten im angrenzenden Straßenbereich inklusive Seitenräumen als direkte Folgemaßnahme an der Heerdter Landstraße.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten. Außerdem ist die Maßnahme am 07.10.2003 für die Aufnahme in die integrierte Gesamtplanung bei der Bezirksregierung Düsseldorf angemeldet worden. Nach Zielsetzung des NVP ab 2017 werden auch die linksrheinischen Stadtbahnhaltestellen in Düsseldorf sukzessive barrierefrei ausgebaut.

Die beantragte Stadtbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit den bisher ausgebauten Abschnitten des Stadtbahnnetzes in Düsseldorf. Die fertiggestellten Tunnelabschnitte sowie die angrenzenden Zulaufstrecken wurden bereits barrierefrei ausgebaut.

Die Errichtung von Hochbahnsteigen wird in den angrenzenden Wohngebieten und im südlich gelegenen Gewerbegebiet zu positiven Nachfrageveränderungen führen. Durch den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Aldekerkstraße mit einem höheren verkehrlichen Standard als bei Straßenbahnstrecken soll die volle Nutzung der Investitionskosten für die Tunnel- und Zulaufstrecken unterstützt werden. Dieser schließt höhengleiche Einstiege in die Stadtbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, optimierte Fahrgastinformationen sowie zusätzliche Sicherheitseinrichtungen ein.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine

Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Pflanzen (Baumschutz) und das Stadtbild (vorübergehender Verlust von stadtbildprägenden Bäumen) beschränken. Die Umweltauswirkungen auf diese beiden Schutzgüter werden jedoch gutachterlich als nicht wesentlich nachteilig bewertet. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Der Verlust von 18 Laubbäumen kann in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf durch Auflagen und Ersatzpflanzungen i.S. der Baumschutzsatzung räumlich-funktional ausgeglichen werden. Die betroffenen Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das

Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 518

360 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH

Bezirksregierung
53.02-0057596-0001-G16-8a-0012/19

Düsseldorf, den 27. November 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH - wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Ersatzneubau des Kammerrockners für Dachziegel-Zubehör im Werk Brüggen, Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen

Die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH hat mit Datum vom 12.03.2019 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von Dachziegeln) durch Ersatzneubau des Kammerrockners für Dachziegel-Zubehör gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 2.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für das Vorhaben wird auf einem Teil des bereits versiegelten Außenlagerplatzes ein Neubau errichtet, daher werden keine neuen Flächen verbraucht. Das Gebäude nimmt die neuen Kammerrockner auf. Die bisherigen Kammerrockner werden dafür stillgelegt, so dass die ohnehin relativ geringen Abluftemissionen durch die bessere Effizienz moderner Anlagen eher sinken. Dies gilt auch in Bezug auf die Geräuschemissionen, zumal die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung etwas größer wird und die abschirmende Wirkung der Werksgebäude zum Tragen kommt. Es handelt sich nicht um eine Anlage nach der Störfallverordnung. Das Sicherheitsrisiko erhöht sich nicht, zudem werden die für anlage dieser Art nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Im Einwirkungsbereich der Kammerrockner-Anlage sind gesetzlich geschützte Naturschutz, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie verschiedene Denkmäler vorhanden. Die Emissionen und andere Auswirkungen der Anlage sind so gering, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen in diesen Gebieten bzw. bei den Denkmälern kommen kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 520

361 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA

Bezirksregierung
53.04-0036701-A23a-4/19

Düsseldorf, den 05. Dezember 2019

Anzeige der Firma Henkel AG & Co. KGaA nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung eines Feuerwehraufzuges in Gebäude C12 am Standort Düsseldorf

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung (StörfallV). Innerhalb dieses Betriebsbereiches wird ein Feuerwehraufzug in Gebäude C12 als immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlage geändert.

Der Feuerwehraufzug dient zur Unterstützung der Werksfeuerwehr beim Anrücken und beim Transport von Ausrüstung auf höhere Etagen im Falle eines Brandereignisses im Umfeld einer Lagerung eines oxidierenden Feststoffes.

Da es sich bei diesem Feuerwehraufzug aufgrund des Ergebnisses der betrieblichen Notfallplanung um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion i.S. des Störfallrechts handelt, aus dessen Änderung sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können, handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 23 a Abs. 1 festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die Änderung nicht ausgelöst, da es bei der angezeigten Maßnahme ausschließlich um die Sanierung des Feuerwehraufzuges handelt, die dem Zweck dient, den Stand der Sicherheitstechnik für dieses sicherheitsrelevante Anlagenteil herzustellen. Die Wirksamkeit der ereignisverhindernden bzw. auswirkungsbegrenzenden Maßnahme wird somit erhöht.

Für den Zeitraum der Sanierungsarbeiten, in welchem der Feuerwehraufzug nicht nutzbar ist und somit die verhindernde bzw. auswirkungsbegrenzende Maßnahme nicht verfügbar ist,

wurden vom Betreiber in Rücksprache mit der Werkfeuerwehr Kompensationsmaßen festgesetzt.

Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt und es ergeben sich keine neuen Störfallszenarien. Der angemessene Sicherheitsabstand verändert sich somit nicht.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Kris Jasinski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 521

362 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
53.04-0923933-0005-G16-0025/19/4.1.4

Düsseldorf, den 11. Dezember 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Firma Kao Chemicals GmbH nach den § 16 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) auf dem Werksgelände an der Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Lagerkapazität in einem vorhandenen Lagertank

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kao Chemicals GmbH, Kupferstr. 1, 46446 Emmerich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 a BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) in 46446 Emmerich,

Kupferstr. 1 gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Lagerkapazität im Lagertank B-961 in der TAP2 Anlage, Anlage 900, Betriebseinheit BE94, von 99 t auf ca. 240 t,
- Einbinden der Anzeige nach § 15 Abs. 1 zur Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage) durch Errichtung eines Produktlagertanks (B-961) mit einem Volumen vom 300 m³ und einer Begrenzung der Lagerkapazität auf max. 99 t und Errichtung einer Pumpe (P-961).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Die Produktionskapazität bleibt unverändert.

Mit der Erhöhung der bisher zulässigen Lagerkapazität des Lagertanks, überschreitet dieser für sich genommen die Mengenschwelle der Nr. 1.3.1 der Spalte 5 im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) und würde dann aus diesem Grund die Einstufung des Betriebsgeländes als ein Betriebsbereich der oberen Klasse auslösen.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin stellt allerdings bereits einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar.

Der Antraggegenstand stellt daher eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG dar, die formell eine erhebliche Gefährderrhöhung gemäß § 16 a BImSchG auslöst.

Das beantragte Vorhaben bedarf somit einer Genehmigung gemäß § 16 a BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.4 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.12.2019 bis einschließlich 29.01.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240A, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Emmerich, Zimmer 206, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich

Öffnungszeiten:

Montag-Mittwoch und Freitag	08.30 bis 12:15 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12:15 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Am 31.12.2019 und am 01.01.2020 ist die Einsichtnahme an beiden Standorten nicht möglich.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 2422 und
bei der Stadt Emmerich unter 02822 75 1538.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können Personen deren Belange berührt sind und Vereinigungen nach § 3 Abs. oder § 2 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Emmerich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.12.2019 bis einschließlich 27.02.2020** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer

Homepage unter

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden jedoch deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Ein Erörterungstermin ist in Verfahren nach § 16 a BImSchG gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BImSchG nicht vorgesehen.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung

erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde/ Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Anlage der Firma KAO befindet sich in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Die geplante Änderung gliedert sich in die vorhandene Infrastruktur des Geländes und in das am Standort vorherrschende industriell geprägte Landschaftsbild ein. Änderungen bezüglich des Zusammenwirkens mit anderen am Standort ansässigen Anlagen und Vorhaben sind nicht zu erwarten, da die Anlage verfahrenstechnisch keiner Änderung unterzogen wird und die angewandten Verfahren unverändert bestehen.

Das Gelände weist aufgrund der industriellen Nutzung eine hohe Flächenversiegelung auf, so dass das Vorhaben nicht mit der Inanspruchnahme neuer Flächen verbunden ist. Zeitgleich ist mit dem

Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf dem Werksgelände nicht zu rechnen. Zwar soll durch das Vorhaben die Lagerkapazität im Lagertank B-961 in der TAP2 Anlage erhöht werden, mit nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch aufgrund der ebenfalls geplanten Umsetzung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nicht zu rechnen. Dazu verändert sich der derzeit für den Betriebsbereich zugrundgelegten angemessene Sicherheitsabstand nicht.

Für den Betrieb bestehen bereits auf der Grundlage eines Ausgangszustandsberichtes Messverpflichtungen für Boden und Grundwasser, die auch für das beantragte Vorhaben gelten.

Zusätzlich entsprechen die Anlagenteile den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage mit einer Verunreinigung der vorgenannten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 522

363 Bekanntmachung über die Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
54.03.03.03 – Gefahren- und Risikokarten

Düsseldorf, den 10. Dezember 2019

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Düsseldorf

Im Jahr 2013 sind für die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Gefahren- und Risikokarten erstellt worden. Gemäß § 74 Abs. 6 WHG sind die Karten bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat für folgende Risikogebiete die Karten aktualisiert:

lfd. Nr.	Gewässer -Kennzahl	Gewässername
1	2756	Anger
2	27728	Berne
3	277284	Borbecker Mühlenbach
4	27726	Boye
5	277522	Bruckhauser Mühlenbach
6	2737466	Burbach
7	27696	Deilbach
8	27392	Düssel
9	2772	Emscher
10	274	Erf
11	273672	Eschbach
12	273928	Eselsbach
13	273746	Galkhausener Bach
14	27374	Garather Mühlenbach
15	2748	Gillbach
16	28614	Gladbach
17	286156	Hammer Bach
18	276962	Hardenberger Bach
19	2739288	Hoxbach
20	928	Issel
21	2738	Itter
22	28634	Kleine Niers
23	928156	Königsbach
24	278	Lippe
25	27752	Lohberger Entwässerungsgraben
26	2736514	Mirker Bach
27	27366	Morsbach
28	275192	Nördliche Düssel/ Kittelbach
29	286	Niers
30	2854	Nierskanal
31	2	Rhein
32	27698	Rinderbach
33	2774	Rotbach
34	276994	Ruhmbach
35	276	Ruhr
36	2754942	Sandbach
37	2754	Schwarzbach
38	277258	Schwarzbach
39	27364	Schwelme
40	273744	Viehbach
41	2736	Wupper

Die Gefahren- und Risikokarten werden ab dem 22. Dezember 2019 auf der Internet-Seite <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-194> abrufbar sein.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) sind die aktualisierten Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Die Karten können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

**vom 06. Januar 2020 bis
einschließlich 05. Februar 2020
während der Dienststunden**

in Papierform eingesehen werden. Für die Einsichtnahme nehmen Sie bitte vorher Kontakt auf unter Tel.: 0211 475-2442 oder E-Mail: sebastian.trzeciak@brd.nrw.de.

Über die Veröffentlichung der Karten wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/Umweltschutz_Hochwasserschutz/index.jsp informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Trzeciak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 524

364 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Erneuerung eines Umschlagufers im Hafen Duisburg-Rheinhausen, Ostufer

Bezirksregierung
54.04.01.42-12

Düsseldorf, den 04. Dezember 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht im Rahmen der Erneuerung eines Umschlagufers im Hafen Duisburg-Rheinhausen, Ostufer

Die Duisburger Hafen AG plant in Duisburg Rheinhausen die Erneuerung des Umschlagufers des Hafens Rheinhausen. Aufgrund von Schäden an der Spundwand und der Pflasterböschung des Hafenbeckens, muss die östliche Ufereinfassung erneuert werden. Geplant ist, hierzu eine neue Spundwand auf einer Länge von 280 m vor die alte, marode Spundwand zu setzen.

Merkmale des Vorhabens

Die neue Uferwand wird vor der bestehenden errichtet und der entstehende Zwischenraum verfüllt. Das Füllmaterial besteht aus vor Ort bereits verbautem Boden. Das Gelände wird auf einer Breite von 7,5 m um rund 70 cm abgesenkt und der entstehende Abraum, soweit geeignet, für die Hinterfüllung der Spundwand verwendet.

Standort des Vorhabens

Das Ostufer des Hafens Rheinhausen verfügt über zwei Umschlagplätze. Derzeit ist, aufgrund der Renovierungsbedürftigkeit des nördlichen Umschlagplatzes, nur der südliche Umschlagplatz aktiv. Die marode Spundwand des nördlichen Umschlagplatzes besteht aus einer geschlossenen Stahlwand. Zur Spundwand hin besteht eine Böschung, die in weiten Teilen gepflastert ist. Das Pflaster ist ursprünglich mit Teer gedichtet. Diese Böschungsbefestigung ist jedoch in einigen Teilen marode, so dass hier grober Schotter offen liegt. In diesen Bereichen befindet sich Pioniervegetation. Diese ist, aufgrund ihrer Lage auf dem Hafengelände, als Natur auf Zeit anzusehen. Das Hafengelände selbst ist voll versiegelt, mit einem Zaun eingezäunt und mit Sichtschutz versehen. In Richtung des Naturschutzgebietes befindet sich im Osten eine Mauer aus Betonsteinen und feststehenden Containern, hinter der Mauer des Hafengeländes schließt ein dichter Gehölzstreifen an. Dieser ist auf Höhe des Untersuchungsgebietes weitgehend blickdicht. Die Mauer um das Hafengelände sorgt für eine gute Schallabschirmung (subjektiver Eindruck), weiter in Richtung Rhein schließen extensiv genutzte Mähwiesen an den Gehölzstreifen an. Der Gehölzstreifen grenzt das Hafengelände gegenüber den östlich anschließenden Schutzgebieten ab.

Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet DU-001 NSG "Rheinaue Friemersheim" an die Planung an.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Neubau der Spundwand und der damit verbundenen Verlegung des Ufers weiter in das Gewässer hinein, entstehen optische Veränderungen. Das bereits bestehende Ufer wird um 2 m weiter in das Gewässer verlegt, außerdem wird die Uferböschung durch ein senkrechtes Ufer ersetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch die optischen Veränderungen der Baumaßnahme werden nicht erwartet. Das weitläufige Umfeld des Eingriffsgebietes ist stark industriell überprägt (Umschlag von Schüttgütern, Containerterminal, weitere Hafeneinrichtungen), sodass sich das geplante Vorhaben optisch in die Umgebung einfügt.

Die Erweiterung der Umschlagfläche hat eine dauerhafte Überbauung von ca. 560 m² Wasserfläche des Hafensbeckens zur Folge. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt wird nicht ausgegangen. Untersuchungen der Hafensohle an vergleichbarer Stelle haben ergeben, dass das Hafensbecken über keine Wasservegetation verfügt und keine geeigneten Habitatbedingungen für faunistische Arten bereitstellt. Die durch die Schiffe hervorgerufenen starken Strömungen und die Umschlagaktivitäten haben ein anthropogenes Sediment ohne natürliche Abfolge geschaffen, was den industriellen Charakter der Wasserfläche ebenfalls bestätigt.

Die neue Spundwand wird mit einem Abstand von 2 m vor die alte Hafenkante gesetzt, die Uferbefestigung wird mit einem Kies bzw. Kies-Sand-Gemisch hinterfüllt, welches nach Eignung aus der Absenkung des angrenzenden Hafengeländes stammt. Somit kommt es auf 2 m Breite zu einer neuen Inanspruchnahme des Gewässerbodens. Außerdem wird ein Bereich von rund 11 m der maroden Uferböschung durch die Hinterfüllung neu überdeckt. Erhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten (vgl. ASP 1. Stufe). Während der Bauarbeiten kann es zeitlich begrenzt zu einer erhöhten Störung der angrenzenden Schutzgebiete kommen, die allerdings aufgrund der Vorbelastungen, nicht als erheblich eingeschätzt werden. Aufgrund der beschriebenen Beschaffenheit, Nutzung und Vorbelastung des Standortes, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Umwelt auszugehen.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Guido Gohres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 525

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

365 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Daniel Wagner)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 04.12.2019,
Aktenzeichen: 503000-030853-19/8**

an **Herrn Daniel Wagner**
geboren am 15.09.1981/Wuppertal
letzte bekannte Anschrift:
Zur Schafbrücke 43, 42283 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Lenz, KHK 'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 526

366 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher
Nr. 3221122769 und Nr. 3225323785 beantragt. Der
Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens
bis zum 03.03.2020 seine Rechte anzumelden und
die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 03. Dezember 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 526

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf